



---

03.12.2008

Nummer 29

---

INHALT	SEITE
<u>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-Prüfung;</u>	270
Antrag auf	
- Erteilung einer Planfeststellung nach § 31 WHG i.V.m.Art. 58 BayWG	
- einer Anlagengenehmigung nach Art. 59 BayWG	
für die Erweiterung des Hafens Passau-Schalding durch die Bayernhafen GmbH & Co.KG, Regensburg	
<u>Vollzug der Wassergesetze;</u>	270
Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art.16 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i.Vm. § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus der Quelle I auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1592 der Gemarkung Heining durch die Wassergemeinschaft Einöd, vertreten durch Herrn Günter Werner	

■ **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

Antrag auf

- Erteilung einer Planfeststellung nach § 31 WHG i.V.m. Art. 58 BayWG für den Ausbau des Donaufufers in Schalding rechts der Donau zwischen Strom-km ca. 2232,590 und 2233,040 einschließlich der Errichtung der erforderlichen Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 860/0 und 860/21, Gemarkung Hacklberg, Stadt Passau und Fl.Nr. 3380/2 und 3380/3, Gemarkung Otterskirchen, Gemeinde Windorf, Landkreis Passau, zwischen Stromkilometer 2240,95 und 2240,65 in der Donau bzw. linkes Donauufer und
- einer Anlagengenehmigung nach Art. 59 BayWG für die Errichtung von Anlagen zwischen Strom-km 2232,590 und 2234,040 durch die Bayernhafen GmbH & Co.KG, Regensburg

hier: öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheides

Die Stadt Passau, Untere Wasserrechtsbehörde, hat für die oben bezeichneten Vorhaben einen Planfeststellungsbeschluss (§ 31 WHG i.V.m. Art. 58 BayWG) bzw. eine Anlagengenehmigung (Art. 59 BayWG) erteilt.

Eine Ausfertigung der wasserrechtlichen Genehmigungen mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab 05.12.2008 für die Dauer von zwei Wochen (bis 18.12.2008) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz , Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 606 während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gelten die wasserrechtlichen Genehmigungen allen übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Passau, den 26.11.2008

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art.16 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i.Vm. § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus der Quelle I auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1592 der Gemarkung Heining durch die Wassergemeinschaft Einöd, vertreten durch Herrn Günter Werner

Die private Wassergemeinschaft Einöd hat die Verlängerung/ Neuerteilung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung beantragt.

Beim Zutagefördern und Ableiten des Grundwassers aus der vorhandenen Quelle handelt es sich um eine Benutzung im Sinne des WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (Art. 16 BayWG, § 7 WHG).

**Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 05.12.2008 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 05.01.2009) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 606, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 19.01.2009) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Passau, den 27.11.2008

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

